

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300115/39 - Schi  
-----

Linz, am 7. Dezember 1988

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (15. StVO-Novelle) - Stellungnahme zu Art. I Z. 15 (§ 25 Abs. 4)

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	50.GE 9 88
Datum:	14. DEZ. 1988
Verteilt	4.12.1988 rickel

An den

Klub der Sozialistischen Abgeordneten  
und Bundesräte

Parlamentsklub der Österreichischen  
Volkspartei

Klub der Freiheitlichen Partei Österreichs

Grünen Klub - Klub der Grün-Alternativen Abgeordneten

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 W i e n

*Dr. Klausgrober*

Zum Entwurf einer 15. StVO-Novelle wird mitgeteilt, daß es ausdrücklich begrüßt wird, wenn anlässlich der Novellierung der StVO 1960 eine Rechtslage geschaffen wird, die es ermöglicht, daß die Behörde, die die Gebührenpflicht festgesetzt hat, auch die Art der Überwachung bestimmt. Einer gegenteiligen Initiative der Autofahrerklubs kann insofern kein Verständnis entgegengebracht werden, als schon nach der derzeit geltenden Regelung - im Hinblick darauf, daß es sich bei den Parkgebühren um Gemeindeabgaben handelt - ein "österreichischer" Parkschein nicht möglich ist. Diese Zuständigkeit würde sich nach Auffassung des Amtes der o.ö. Landesregierung im übrigen auf Grund der Verfassungsrechtslage auch bei einem Entfall des letzten Satzes des § 25 Abs. 4 des Entwurfes ergeben. Dieser Bestimmung kommt nach h. Sicht ohnehin nur deklaratorischer Charakter zu.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

b.w.

- 2 -

**Amt der o.ö. Landesregierung**

Verf(Präs) - 300115/39 - Schi  
-----

Linz, am 7. Dezember 1988

- a) Allen  
oberösterreichischen Abgeordneten zum  
Nationalrat und zum Bundesrat
- b) An das  
Präsidium des Nationalrates (25-fach)  
1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3  
-----
- c) An alle  
Ämter der Landesregierungen
- d) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung  
1014 W i e n , Schenkenstraße 4  
-----

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

